

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Retz

betreffend die Festsetzung von

Marktstandgebühren

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 gemäß § 17 Abs. 3 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandgebühren in der folgenden Höhe beschlossen:

Standgeld pro Laufmeter: € 2,50

Die Marktstandeinlöse beträgt € 3,- pro Stand und wird auf das Standgeld des Folgejahres angerechnet.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Helmut Koch
Bürgermeister

Angeschlagen am 29. Juni 2017
Abgenommen am 14. Juli 2017